

RS OGH 1932/5/12 2Ob496/32

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.05.1932

Norm

GenG §1

Rechtssatz

Eine Genossenschaft darf nicht registriert werden, wenn ihr satzungsmäßiger Zweck darin besteht, daß beim Ableben eines Mitgliedes dessen Hinterbliebenen ein einmaliger Unterstützungsbeitrag auszuführen ist, wogegen die Mitglieder außer dem Geschäftsanteil und der Verwaltungsgebühr einen Unterstützungsbeitrag einzuzahlen haben.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 496/32
Entscheidungstext OGH 12.05.1932 2 Ob 496/32
Veröff: SZ 14/109

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1932:RS0059179

Dokumentnummer

JJR_19320512_OGH0002_0020OB00496_3200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at